

# **Satzung des Vereins „OpenSaar Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Verbreitung von OpenSource und freier Software SaarLorLux“**

## **§ 1 Name, Eintragung Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "OpenSaar ". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31.12.2003.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zwecke des Vereins ist es, den Gedanken und die Idee von Open Source und Freier Software zu fördern und zu verbreiten und die Zusammenarbeit der Open Source Communities in der Grossregion Saar-Lor-Lux-Trier/Westpfalz und Wallonie (Grossregion) zu intensiveren. Durch die genannten Zwecke sollen Kultur, Bildung und Wissenschaft gefördert werden.
- (2) Der Satzungszweck wird durch den Betrieb eines eigenen Informations- und Dienstleistungsangebots, die Veröffentlichung von elektronischen und nichtelektronischen Beiträgen, die Organisation von Vorträgen, Seminaren, Arbeitskreisen und sonstigen Veranstaltungen, insbesondere der jährlichen Fachtagung „OpenSaar“ verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftlichen Interessen, sondern ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Zusammenschlüsse werden.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen und sonstige Zusammenschlüsse.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Gründer sind Mitglieder des Vereins. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Antrag durch Vorstandsbeschluss angenommen ist.

## **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Bei einem Verstoss gegen das Vereinsinteresse endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist fällig und zahlbar jeweils am 02.Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Zahlt ein Mitglied trotz Mahnung nicht und ist er mit mindestens zwei Beiträgen im Rückstand, kann das Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verfällt der für das laufende Jahr gezahlte Beitrag; die Rückerstattung ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder statt.
- (2) Der Vorstand kann im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung die festgelegte Tagesordnung ändern oder ergänzen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Juristische Personen und sonstige Zusammenschlüsse können sich von einer von ihr gewählten Person vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine schriftliche Vollmacht legitimieren.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschliesst mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt. Die Abstimmung ist geheim, wenn ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Beschlussfassung ist insoweit nur möglich, wenn die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Gegenstand der den Mitgliedern mit der Einladung übersandten Tagesordnung war.

## **§ 9 Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per email unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift, bzw. email-Adresse.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, einem Kassierer und einem Schriftführer. Es können drei weitere Beisitzer gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (2) In den Vorstand dürfen nur natürliche Personen gewählt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 11 Gliederung von OpenSaar**

- (1) OpenSaar soll bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Arbeitskreise führen nach dem Namen OpenSaar die Bezeichnung "Arbeitskreis ..." mit der Angabe des entsprechenden Gebietes.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die Niederschrift.
- (3) Eine Abschrift dieser Niederschrift wird den Mitgliedern zugesandt. Eine Übersendung per email ist ausreichend.

### § 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Vereins, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

### § 16 Satzungsänderung

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden. Es bedarf hierzu einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### § 17 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 8 Ziffer 6) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Open Source oder Freie Software fördernde, gemeinnützige Einrichtung oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.
- (4) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Saarbrücken, den 18.12.2002

David Müller Ulrich Schäffer  
Daniel Lohr Tatjana  
Johannes Blum Heiko M.  
A. Schäffner



Der Verein - Ein Geschäftsführer  
ist am 28 MAI 2003 in das Ver-  
einregister eingetragen worden.

(17 VII 4626). 28 MAI 2003  
Saarbrücken, den .....  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts



*R*  
(Rüdiger)  
Justizangestellte